

Seminarübersicht April bis Juni 2021

Fortbildungen im April 2021

Donnerstag	29.04.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen (siehe Seminarbeschreibung Seite 2, ausführlich Seite 8)	120 Euro
------------	-----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Fortbildungen im Mai 2021

Donnerstag	20.05.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (siehe Seminarbeschreibung Seite 2, ausführlich Seite 6)	120 Euro
------------	-----------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Fortbildungen im Juni 2021

Donnerstag	10.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Der Kinderzuschlag kompakt (Anspruchsvoraussetzung, Erkennen der Berechtigung, Berechnung anhand von Beispielen; Excel-Tabelle zur Unterstützung der Berechnung, siehe Seite 3)	70 Euro
Im Zeitraum	10. bis 28. Juni	Modulare Grundschulung, die alternativ an 4 Tagen jeweils halbtags oder an 2 Tagen (ganztags) oder 3 Tagen 2 mal halbtags, einmal ganztags absolviert werden kann (zusätzlich besteht die Möglichkeit in kurzen Meetings Fälle einzubringen oder Nachfragen zu stellen)	260 Euro

Modulare SGB II – Grundschulung im Juni 2021 (siehe ab Seite 4)

Die Fortbildung besteht aus 4 Halbtagesmodulen und der Möglichkeit an 4 Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen. Jedes Modul findet an 2 Alternativterminen (einmal vor-, einmal nachmittags) statt. Das Seminar kann auch an 2 Tagen (14.6.21 und 22.6.21) komplett absolviert werden. In den zusätzl. kurzen Meetings werden keine neuen Inhalte besprochen, sondern Fragen, die im Nachgang kommen oder aber auch aktuelle Fälle aus der Beratung. Die Teilnahme an den Meetings ist nicht notwendig.

Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck			260 Euro
Donnerstag	10.06.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u>	
Montag	14.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1	
Montag	14.06.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u>	
Donnerstag	17.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2	
Dienstag	22.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u>	
Mittwoch	23.06.2021 (13.00 - 16.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3	
Dienstag	22.06.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u>	
Donnerstag	24.06.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4	
Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang			
Donnerstag	17.06.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)		
Montag	21.06.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)		
Donnerstag	24.06.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)		
Montag	28.06.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)		

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

Hier finden Sie eine Beschreibung meiner Seminare. Zunächst stelle ich die Tages- und Halbtagesseminare vor, **im Anschluss meine modulare SGB II-Grundschulung, die im Juni 2021 stattfindet**. Die Seminaregebühren sind umsatzsteuerbefreit. Alle Seminare finden über ZOOM statt.

Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen

Donnerstag, 29. April 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Seminar richtet sich an BeraterInnen und RechtsanwältInnen, die häufig mit EU-BürgerInnen in prekärer sozialrechtlicher Situation zu tun haben. Das Seminar setzt gut Grundkenntnisse zum Leistungsausschluss voraus. Themen sind neben Fällen, die die Teilnehmenden einbringen können, Fragestellungen, wie Sie z.B. im vorliegenden *Sozialrecht Justament* behandelt werden. Alle Teilnehmenden erhalten vorab mein normales Skript »Recht prekär...«, welches mit seinen 145 Folien weit mehr enthält, als ich in der normalen Fortbildung ansprechen kann.

Die Fortbildung ist insbesondere auch geeignet für Teilnehmende, die schon am Seminar »Recht prekär! Zum Sozialleistungsausschluss neu zugewanderter EU-BürgerInnen« teilgenommen haben. Einzelne Themen sind zum Beispiel:

- Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3-6 SGB XII
- Die Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts
- Die »Rückausnahme« nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt
- Die Anwendung des AufenthG, wenn es eine günstigere Rechtsposition vermittelt

Ausführliche Beschreibung siehe Seite 8

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Donnerstag, 20. Mai 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat,

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurz gefasst und stellt nur einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren ergeben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis.

Im dritten Teil geht es um Schulden beim Jobcenter: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der Inkasso-Service hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Ausführliche Beschreibung siehe Seite 6

Der Kinderzuschlag kompakt (Terminänderung, jetzt am 10.6.2021)

Donnerstag, 10. Juni 2021, vormittags (9.00 – 12.00) 70 Euro

In diesem Halbtagesseminar wird die oft übersehene Sozialleistung »Kinderzuschlag« kompakt besprochen. Kinderzuschlag ist seit Juli 2020 nicht mehr davon abhängig, dass ohne Bezug Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen würde. Dadurch hat der Kinderzuschlag für viele Menschen, deren Einkommen leicht über der Bedürftigkeitsgrenze liegt, an Bedeutung gewonnen.

Aufgrund der Aussetzung der Vermögensprüfung reicht der Kinderzuschlagsanspruch bis weit in die Mittelschicht. Es geht darum, einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu erkennen und exakt zu berechnen. In der Fortbildung werden viele Beispiele dargestellt.

Neben dem Skript erhalten die Teilnehmenden eine Excel-Tabelle, die bei der Berechnung unterstützt. Die Fortbildung beinhaltet auch die Anleitung zur Verwendung des besten Wohngeldrechners des Internets. Ebenso auf wird spezielle Fragen bezüglich des Kinderzuschlags eingegangen. Neben den gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt die Fortbildung auch die kompletten Dienstanweisungen zum Kinderzuschlag. Dennoch bleibt die Fortbildung kompakt und vermittelt in drei Stunden ein gutes Grundwissen zum Kinderzuschlag

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens, der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Wichtiger Hinweis:

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie dann unverzüglich nochmals nach zu haken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminar bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule alternativ buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im **Juni 2021** findet meine weiterentwickelte SGB II-Grundschulung statt. Nach der erfolgreichen Durchführung der Schulung im Herbst und Frühjahr 2021 gibt es im Jahr 2021 ein paar kleine Änderungen. Neu: Neben dem Skript gibt es auch ein **Arbeitsheft als PDF-Datei**. Die Möglichkeit während der Schulung an kürzeren Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen, bleibt bestehen. Die Schulung wird ab 2021 über die Plattform Zoom durchgeführt. Neben dem **Skript im Farbdruck** (und als PDF) steht den Teilnehmenden die Schulung auch **zusätzlich als Aufzeichnung** zur Verfügung. Die Schulung kann variabel gebucht werden. Wer will, kann sie auch an 2 Tagen absolvieren.

Die Schulung ist grundsätzlich als Komplett-Schulung gedacht. Die Teilnahmegebühr von 260 Euro berechtigt zur Teilnahme an den 4 Modulen, den 4 Meetings, beinhaltet die Zusendung des Skripts als PDF-Datei und als gebundenes Skript im Farbdruck.

Die 4 jeweils maximal 1,5 Stunden dauernden Meetings sind für die Schulung nicht obligatorisch, aber empfehlenswert. Sie ermöglichen es, Fallfragen einzubringen oder bezüglich der Schulungsthemen nachzufragen. Die Meetings haben sich als gute Ergänzung für die Fortbildung herausgestellt, in der zwar auch auf Fragen eingegangen wird, aber eben nur auf solche, die zum gerade behandelten Thema passen. Die Meetings sind offen für alle Fragen im Bereich SGB II und der angrenzenden Rechtsgebiete. Die Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im Juni 2021

	Juni 2021				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	7	8	9	10	11
vormittags					
nachmittags				Modul 1	
	14	15	16	17	18
vormittags	Modul 1			Modul 2	
nachmittags	Modul 2			Meeting 1	
	21	22	23	24	25
vormittags	Meeting 2	Modul 3		Modul 4	
nachmittags		Modul 4	Modul 3	Meeting 3	
	28	29	30	1. Juli.	2. Juli.
vormittags	Meeting 4				

Beschreibungen zu den Modulen finden Sie auf der nächsten Seite

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens, der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule alternativ buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Jedes Modul kann **alternativ** an 2 Terminen gebucht werden. Die Fortbildung kann so zusammengestellt werden, dass sie an 2, 3 oder 4 Tagen absolviert wird. **Jedes Modul kann vormittags oder nachmittags gebucht werden (9.00 bis 12.00 oder 13.00 bis 16.00 Uhr)**

In den zusätzlichen Meetings, die maximal 1,5 Stunden dauern (entweder 8.30 bis max. 10.00 Uhr oder 15.00 bis max. 16.30 Uhr) besteht die Möglichkeit Fragestellungen aus der SGB II-Beratung einzubringen oder Nachfragen zur Fortbildung zu stellen. In den Meetings wird kein neuer Lehrstoff vermittelt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Meetings ist nicht notwendig. Den Meetings kann jederzeit beigetreten werden.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar (**10.6.21 nachmittags oder 14.6.21 vormittags**).

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen (**14.6.2021 nachmittags oder 17.6.2021 vormittags**).

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab (**22.6.2021 vormittags oder 23.6.2021 nachmittags**).

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird (**22.6.2021 nachmittags oder 24.6.2021 vormittags**).

Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Online-Fortbildung (Zoom) am Donnerstag, 20. Mai 2021 von 9 00 – 16.00 Uhr

Bernd Eckhardt *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* www.sozialrecht-justament.de

Anmeldungen bitte formlos unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse per E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Inhalt des Online-Seminars sind spezifische Probleme des SGB II im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung. Das Seminar ist keine Einführung in das SGB II, sondern setzt SGB II-Grundkenntnisse voraus.

Der erste Teil des Seminars »**Soziale Schuldnerberatung und die Existenzsicherung durch das SGB II**« wird kompakt dargestellt, da dieser Bereich gründlich in allgemeinen SGB II-Schulungen abgehandelt wird.

Ausführlich wird in den weiteren Teilen auf die **spezifisch »schuldnerberaterischen« Themen** eingegangen, wie sie in der untenstehenden Aufzählung benannt sind. Die Fortbildung erfolgt aus der Perspektive der SGB II-Fachberatung.

Der Referent Bernd Eckhardt ist kein Schuldner- und Insolvenzberater, sondern spezialisiert auf das SGB II und sozialrechtliches Verfahrensrecht. Schulden beim Jobcenter sind aber schon seit vielen Jahren sein Themengebiet, das er in Seminaren ausführlich aufgearbeitet hat.

Das neue Seminar unterscheidet sich von den bisherigen dadurch, dass dezidiert auf Fragestellungen und aktuelle gerichtliche Entscheidungen eingegangen wird, die unmittelbar den Fachbereich der Schuldner- und Insolvenzberatung betreffen.

Übersicht der Seminarthemen im Einzelnen:

I. Schuldnerberatung und Existenzsicherung

- I.1. Konzept einer Sozialen Schuldnerberatung
- I.2. Die häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden
- I.3. Mietschulden- und Energieschuldenübernahme nach dem SGB II
- I.4. Unterhaltsverpflichtungen, Unterhaltsschulden und das SGB II

II. Schulden und »freiwillige« Schuldentilgung während des SGB II-Leistungsbezugs

- II.1. Beispiel: Verwendung von Einkommen zur »freiwilligen« Schuldenregulierung – Rückführung eines Dispokredits (1)
- II.2. Ist der Einsatz von einmaligem Einkommen zur Schuldentilgung immer ein »vorzeitiger Verbrauch« und führt deshalb nur zur darlehensweisen Leistungserbringung? (Zur Rechtslage ab dem 1.1.2017)
- II.3. Schuldentilgung durch Vermögen - Schuldentilgung als sozialwidriges Verhalten?

III. Pfändungsschutz und das SGB II

- III.1. Die weitgehende Unpfändbarkeit (und Nichtabtretbarkeit) der SGB II-Leistung seit 1.8.2016
- III.2. Unpfändbarkeit von SGB II-Nachzahlungen und Einkommen, das den SGB II-Anspruch mindert
- III.3. Pfändungsschutz und das SGB II - Bescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II und SGB XII (Stand 2021)

IV. Schulden beim Jobcenter

- IV.1. Wie Schulden beim Jobcenter entstehen
- IV.2. Schuldenregulierung durch Aufrechnung
- IV.3. Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«
- IV.4. Befristete Niederschlagung
- IV.5. Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter
- IV.6. Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB und Probleme ihrer Anwendung
- IV.7. Der Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen nach § 44 SGB II

V. Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren

- V.1. Aufrechnungsmöglichkeit verhindert regelmäßig einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- V.2. Aufrechnungen (SGB II) im Insolvenzverfahren - strittige Rechtsfragen
- V.3. Aufrechnungen nach der Restschuldbefreiung – strittig
- V.4. Keine Restschuldbefreiung bei Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen

Teilnahmebeitrag : 120,- Euro

(nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerbefreit)

Ausführliches Skript als PDF-Datei und Zugang zur Seminaufzeichnung für mindestens 2 Monate

Die Aufzeichnung des Online-Seminars steht den Teilnehmenden per Zugangslink für ca. 2 Monate zur Verfügung. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass die Fortbildung in der Zoom-Cloud vorübergehend als Aufzeichnung ausschließlich den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungen sind bis drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei, bis eine Woche vor Seminarbeginn fallen die halben Kosten an, danach die vollen. Ersatzteilnehmende können jederzeit benannt werden



Referent:

Bernd Eckhardt, seit 1996 in der Arbeitslosenberatung tätig.

Seit Einführung des SGB II kontinuierliche Durchführung von zahlreichen Fortbildungen im Sozialrecht.

Seit 2013 Herausgeber der Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** und Betreiber der Internetseite www.sozialrecht-justament.de

Die praxisorientierten Fortbildungen richten sich in erster Linie an Beratungsstellen, aber auch Anwält*innen, die im Bereich des SGB II beraten und vertreten (eine Anerkennung nach § 15 FAO ist von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer abhängig, kann daher nicht garantiert werden, stellt aber regelmäßig kein Problem dar. Als Referent war Bernd Eckhardt auch schon für die Rechtsanwaltskammer München tätig).

Themen des Spezialseminars zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen:

In dieser Spezialfortbildung werden besonders streitanfällige Themen des Sozialleistungsausschlusses thematisiert.

1. Der Streit um die Erwerbstätigeneigenschaft

- Die sozialrechtliche Bedeutung der Erwerbstätigeneigenschaft
- Die Entscheidung EuGH C-14/09 Genc zur Arbeitnehmereigenschaft
- Die Frage nach dem Umfang einer Beschäftigung, die den Status der Erwerbstätigkeit begründet.
- **Die »neue« Frage, nach dem Vorliegen eines »rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in« in der Sozial- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – die zunehmende Bedeutung der Ausländerbehörden und der Verwaltungsgerichte**
- Unklarheiten bei der Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei unverschuldeter Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Die Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft nach einem Jahr Erwerbstätigkeit, wenn die Erwerbstätigkeit nicht durchgehend ausgeübt worden ist
- Die Fortwirkung bei vorübergehender Erwerbsminderung
- Das Freizügigkeitsrecht aufgrund Art. 10 der Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 492/2011) für (ehemalige) Arbeitnehmer*innen mit Kindern in Ausbildung
 - a) Die EuGH-Entscheidung vom 6.10.2020 zur Rechtswidrigkeit der seit dem 29.12.2016 geltenden Regelung im SGB II
 - b) Die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung für bestimmte Fallgestaltungen des Kindergeldausschlusses

2. Zur Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU

- Die Überprüfung des Freizügigkeitsrechts »aus besonderem Anlass« nach § 5 Abs. 3 FreizügG/EU
- Die Verlustfeststellung als Ermessensentscheidung
- Die aufenthaltsrechtliche Wirkung der Verlustfeststellung
- Widerspruch, Klage und Antrag auf aufschiebende Wirkung im Falle der Verlustfeststellung
 - a) Maßstäbe für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung?
- Zur wiedergewonnenen Freizügigkeit im laufenden Verfahren der Verlustfeststellung:
 - a) Aktualitätsprinzip während des Verfahrens: Entscheidend ist der tatbestandliche Zustand am Tag der Verhandlung und nicht der Zustand am Tage der ursprünglichen Verlustfeststellung
 - b) Der Vorwurf der »rechtsmissbräuchlichen« Berufung auf die Arbeitnehmereigenschaft, wenn diese nur während des Verfahrens der Durchsetzung der Verlustfeststellung zum Zwecke eines sozialrechtlich vorteilhaften Freizügigkeitsrecht erworben wird
 - c) Nicht letztendlich geklärt, da vom BVerwG zwar tendenziell erwogen, aber ausdrücklich offen gelassen: Wird in der letzten Entscheidung die Verlustfeststellung aufgrund neuer tatbestandlicher Voraussetzungen rechtswidrig und unwirksam, gilt diese Unwirksamkeit auch rückwirkend, obwohl die Verlustfeststellung in der Vergangenheit rechtmäßig gewesen wäre

3. Die strittige sozialrechtliche Wirkung einer »schwebenden« Verlustfeststellung (4 verschiedene Antworten aus der Sozialgerichtsbarkeit)

- Besteht ein SGB II-Leistungsanspruch nach mindestens fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist, aber Rechtsmittel dagegen eingelegt worden sind?
- Besteht ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen selbst dann, wenn Widerspruch mit aufschiebender Wirkung gegen die Verlustfeststellung eingelegt worden ist, weil die Verlustfeststellung dennoch wirksam ist?

- Besteht ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen, wenn der Verlust festgestellt worden ist, solange keine Ausreise tatsächlich erfolgt und gegen die Verlustfeststellung Rechtsmittel eingelegt werden?
- Entsteht im Falle der »schwebenden« Verlustfeststellung der verfassungswidrige Zustand, dass kein Leistungsanspruch besteht, obwohl die Ausreisepflicht nicht durch Abschiebung vollzogen werden kann?

4. Leistungsansprüche für erwerbsfähige EU-Bürger*innen aufgrund § 23 SGB XII

- Reichweite des Leistungsausschlusses nach § 23 SGB XII
- Was sind die sogenannten »Überbrückungsleistungen« ?
- Erfordern die Überbrückungsleistungen einen speziellen Antrag und setzen sie einen Ausreisewillen voraus?
- Die Härtefallregelung nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit
- Die Härtefallregelung und die Möglichkeit weitere Hilfen des SGB XII zu gewähren »Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist«
- »Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten« im Rahmen der Härtefallregelung und die ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr bei Obdachlosigkeit – zur Problematik des »Anlasses« zur Prüfung der Verlustfeststellung

5. Einzelprobleme

- Zur Problematik des Leistungsanspruch unverheirateter EU-Bürger*innen mit minderjährigen Kindern – die strittige Anwendung von § 28 AufenthG i.V.m. § 11 FreizügG/EU
- Der Leistungsanspruch nach 5-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Rechtsprechung
 - a) Der prinzipielle Unterschied der »5-Jahres-Rückausnahme« zur 5-Jahresfrist zur Erreichung des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a FreizügG/EU
 - b) Zum Erfordernis der ursprünglichen Anmeldung
 - c) Strittig: Ist durchgehende Meldung erforderlich?
 - d) Welche Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts sind unschädlich? Sind Zeiten der Inhaftierung zu berücksichtigen.
 - e) Endet der Leistungsanspruch auch dann, wenn gegen eine Verlustfeststellung Rechtsmittel (mit aufschiebender Wirkung) eingelegt werden? Unterschiedliche Auffassungen in der Sozialgerichtsbarkeit
 - f) Welche Wirkung haben Zeiten der vorübergehenden Ausreisepflicht (aufgrund einer Verlustfeststellung) auf die Berechnung des 5 Jahreszeitraums. Hemmen sie nur die Fünfjahresfrist oder unterbrechen sie diese? Muss die Verlustfeststellung unanfechtbar sein?
- Leistungsansprüche aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) und das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen (DÖFA)
 - a) Das EFA ist ein multilaterales Abkommen, das nichts mit der EU zu tun hat: die teilnehmenden Staaten
 - b) Der Vorbehalt, den die Bundesrepublik gegen die umfassende Wirkung des Abkommens rechtmäßig eingelegt hat
 - c) Voraussetzung der Anwendung: erlaubter Aufenthalt – zur Rechtsprechung des BSG und der Einschränkung, dass der voraussetzungslose Aufenthalt in den ersten drei Monaten nicht in diesem Sinne als erlaubt gilt.
 - d) Erlaubter Aufenthalt zur Arbeitssuche erfüllt Voraussetzungen
 - e) Abweichende Regelungen des DÖFA